

Die PKV in der Niedrigzinsphase

„Preishammer“, „Die Ruhe vor dem Beitragssturm“ und „Rechnungszins wird zur Stolperfalle“ sind nur einige Überschriften in der Presse. Das Thema Niedrigzins hat auch die PKV eingeholt. Nachfolgend informieren wir über die Zusammenhänge von Zins und Beitrag.

Nettoverzinsung

Die Nettoverzinsung ist die Verzinsung, die der Versicherer mit seinen Kapitalanlagen erzielt hat.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, mit dem die Beitragsberechnung und die Berechnung der Alterungsrückstellung (AR) erfolgen. Gemäß Kalkulationsverordnung (KaIV) darf er 3,5 % nicht übersteigen.

Aktuarieller Unternehmenszins

Unter dem Aktuariellen Unternehmenszins (AUZ) versteht man den Zinssatz, der unter aktuariellen Gesichtspunkten mit ziemlicher Sicherheit im nächsten Jahr vom Versicherer erreicht werden kann. Dieser errechnete AUZ-Wert ist vom Versicherer bei Neu-, oder Nachkalkulation der Tarife maximal als Rechnungszins anzusetzen.

Überzins

Die über den Rechnungszins hinaus erzielten Zinserträge, die sog. Überzinsen, müssen gemäß § 12a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu 90 % den Versicherten direkt gutgeschrieben werden. Diese angesparten Mittel werden ab dem Alter 65 zur Begrenzung von Beitragserhöhungen bzw. ab dem Alter 80 zur Finanzierung von Beitragssenkungen verwendet.

Die restlichen 10 % erhöhen das Geschäftsergebnis. Von diesem fließen unter Anrechnung der Direktgutschrift mindestens 80 % in die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung.



Historischer Rückblick

- Der Rechnungszins betrug in der PKV seit Jahrzehnten 3,5 %
- Kapitalmarktzinsen von mindestens 5 % waren die Regel => mit der Finanzmarktkrise kam ein deutlicher Abfall
- Seit 2005 Anwendung des AUZ-Verfahrens
- Mit Einführung der Unisex-Welt zum 21.12.2012: Senkung des Rechnungszinses auf 2,75 % von fast allen PKV-Versicherern für die Neugeschäftstarife

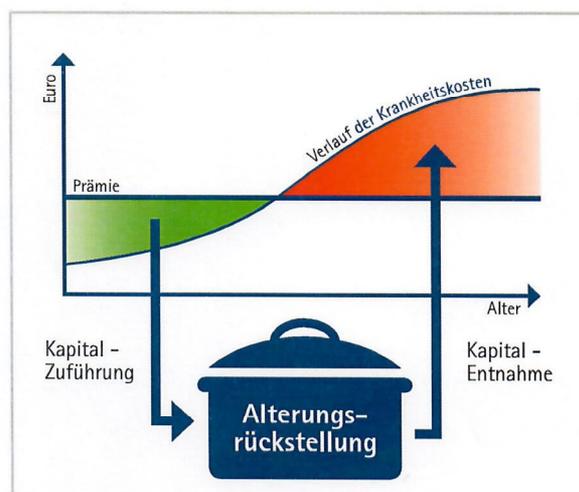
Auswirkungen der Niedrigzinsphase

Bedeutung der Alterungsrückstellung

Gemäß § 12 VAG wird die Kalkulation der Krankenversicherungsbeiträge nach Art der Lebensversicherung durchgeführt (Kapitaldeckungsverfahren).

Damit ist eine Erhöhung des Beitrages aufgrund des Alterns ausgeschlossen. Vereinfacht dargestellt liegt für jedes Eintrittsalter der kalkulierte Beitrag in der Anfangsphase der Vertragslaufzeit über den durchschnittlich zu erwartenden Leistungen je Versicherten (Aufbau der Alterungsrückstellung) und in späteren Jahren darunter (Entnahme aus der Alterungsrückstellung).

Die Alterungsrückstellungen werden verzinslich angelegt. Dies wird in der Kalkulation mit dem Rechnungszins berücksichtigt.



Veränderung des Rechnungszinses – die Auswirkungen

Neugeschäft: Muss der Rechnungszins niedriger angesetzt werden, ergeben sich höhere Neugeschäftsbeiträge. Die Faustformel für die Krankheitskostenvollversicherung: 0,1 % Rechnungszinssenkung ergeben circa 1 % Neugeschäftsbeitragssteigerung.

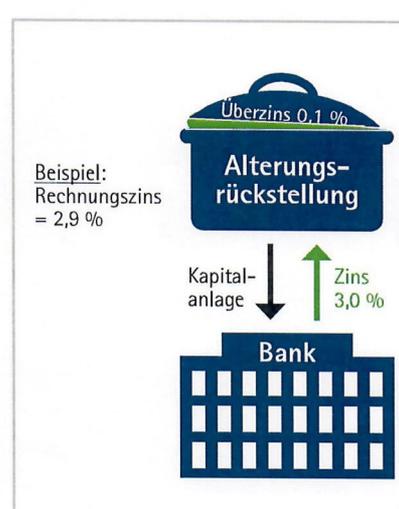
Bestand: Für den Bestand darf eine Änderung des Rechnungszinses nur im Rahmen einer Beitragsanpassung (BAP) aufgrund von Änderungen der Leistungsanspruchnahme oder Änderungen der Sterbewahrscheinlichkeit erfolgen. Die Zinsentwicklung ist kein auslösender Faktor für eine BAP.



Beispiel 1



Beispiel 2



Beispiel 3